

PROTOKOLL DER VIERTEN ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 09.12.2025

von: 9:07 PM *Ort:* Microsoft Teams
bis: 9:32 PM

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Wahl eines Protokollanten und Sitzungsleiters
4. Abstimmung über die vorgelegte und vorher zugegangene Tagesordnung
5. Abstimmung über mögliche Satzungsänderungen
6. Wahlen, sofern ebendiese anstehen
7. Sonstiges
8. Verabschiedung

TOP 1

Begrüßung durch den Vorsitzenden, Jonas Huxhorn.

TOP 2

Feststellen der Beschlussfähigkeit um 21:07 Uhr, einstimmige Annahme der Tagesordnung.

TOP 3

Einstimmige Annahme von Jonas Huxhorn als Sitzungsleiter und Johannes Höhns als Protokollanten.

TOP 4

Einstimmige Annahme der vorgeschlagenen Tagesordnung.

TOP 5

Einstimmige Annahme aller vorher zugegangenen Satzungsänderungen (siehe Unten).

TOP 6

Keine weiteren Wahlen.

TOP 7

Besprechung der Kandidaturen für den kommenden Landesvorstand Hessen. Sammeln von Ideen für mögliche kommende Veranstaltungen im Jahr 2026.

TOP 8

Verabschiedung durch Jonas Huxhorn, Ortsgruppenvorsitzenden.

ANTRÄGE

Antrag 1: Neufassung des § 9 der Satzung

Wahl und Amtszeit des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sofern kein Einspruch erhoben wird, wird in offener Wahl gewählt. Einspruch kann jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung erheben. Im Falle eines Einspruchs ist die verdeckte Wahl verpflichtend.

2. Kandidierende für die Wahlen zum Vorstand müssen Mitglieder der LHG EBS sein.

Kandidiert werden kann für die Ämter aufgeführt in § 8 Abs. 2.

3. Wahlsystem für den Vorstand:

a. Jedes Mitglied hat bei den Wahlen zum Vorsitzenden und Schatzmeister eine Stimme.

b. Jedes Mitglied hat bei der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden so viele Stimmen wie Kandidaturen bestehen, maximal jedoch vier.

c. Jedes Mitglied hat bei der Wahl zum Beisitzer so viele Stimmen wie Kandidaturen bestehen, maximal jedoch drei.

d. e. Gewählt ist, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.

Erreicht ein Kandidat nicht die erforderliche Mehrheit nach § 9 Abs. 3 lit. d), ist ein erneuter Wahlgang nach identischem Verfahren durchzuführen.

f. Erhält ein Kandidat auch im zweiten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit, wird erneut gewählt. Es ist dann gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

g. Keine Wahlgänge, welche über den des § 9 Abs. 3 lit. d) hinausgehen, werden für nach § 8 Abs. 2 optionale Ämter durchgeführt.

4. Jedem Mitglied des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen werden. Wird ein Misstrauensantrag gestellt, erfolgt unmittelbar die Abstimmung über ihn. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, ist jedoch auf Antrag eines anwesenden Mitglieds der Mitgliederversammlung geheim durchzuführen. Ein ausgesprochenes Misstrauensvotum führt zum Ausscheiden des betreffenden Vorstandsmitglieds aus dem Vorstand. Für ein ausgesprochenes Misstrauen ist erforderlich:

a. dass ein Misstrauensantrag bis Beginn der Mitgliederversammlung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder in Textform beim Vorstand gestellt wird;

b. bei nach § 8 Abs. 2 optionalen Ämtern zusätzlich entweder eine 2/3 Mehrheit

in der Abstimmung über den Misstrauensantrag oder die Wahl eines neuen

Amtsinhabers für das zu ersetzenende Amt mit Mehrheit der Stimmen auf der

Mitgliederversammlung;

c. bei nach § 8 Abs. 2 verpflichtenden Ämtern darüber hinaus die Wahl eines

neuen Amtsinhabers für das zu ersetzenende Amt mit 2/3 Mehrheit der Stimmen

der Mitgliederversammlung.

5. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Semester der offiziellen Semesterzeiten

der EBS Universität für Wirtschaft und Recht, jedoch maximal 13 Monate. Sollten die

Einladung zur vierten ordentlichen Mitgliederversammlung | 23.11.2025

6. Ämter nach § 8 Abs. 2 lit. a) – c) nach Ablauf der maximalen Amtszeit nicht

nachbesetzt worden sein, bleibt das aktuelle Vorstandsmitglied geschäftsführend im

Amt. Falle einzelner nachgewählter Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 4 endet die

Amtszeit derer mit dem Ende der Amtszeit des ursprünglichen Vorstandsmitglieds.

Aus dem Vorstand ausscheiden kann ebenso derjenige, der freiwillig sein Amt

niederlegt. Sollte keine Pflicht zur Nachbesetzung erwachsen, so verliert derjenige

sein Amt unmittelbar. Im Falle eines nach § 8 Abs. 2 verpflichtenden Amts, gilt § 9

Abs. 5 Satz 2.

Begründung und Erklärung: Die Absätze 1 bis 3 stellen den aktuellen Stand der Satzung in

unveränderter Form dar, es geht lediglich um die bessere Verständlichkeit und

übersichtlichere Darstellungsvariante.

Absatz vier eröffnet der Mitgliederversammlung die neue Möglichkeit des Ausspruchs des

Misstrauens, ohne für optionale Ämter einen Nachfolger finden zu müssen. Dies stärkt die

Rechte der Mitglieder und eröffnet eine neue Möglichkeit der Kritik.

Absatz 5 wurde nur der neuen Situation durch die Änderung des Absatzes 4 angepasst,

sodass sich nicht mehrmals während eines Amtsjahres ein neuer Vorstand einarbeiten

muss.

Antrag 2: Korrektur des § 8 der Satzung

Ersatzloses Streichen des § 8 Abs. 5.

Begründung und Erklärung: Ein offizieller Rechenschaftsbericht über einzelne Ämter ist bei

der Arbeit der LHG EBS meist kaum möglich. Ziel ist ein dynamisches Zusammenleben des

Vorstands, dieses wird besser durch den bereits bestehenden jährlichen

Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstands gefördert.

Antrag 3: Korrektur des § 11 der Satzung

Anpassung des Paragraphen in Abs. 1 Satz 2 auf § 10 Abs. 2.

Begründung und Erklärung: In der Ursprungsfassung der Satzung befand sich ein Paragraphen weniger in der Satzung, im Rahmen des Einfügens des § 6 wurde eine Korrektur an dieser Stelle vergessen, diese wird hiermit nachgereicht.

Die folgenden Anträge befassen sich lediglich mit sprachlichen und formellen Anpassungen, um Fehler in der aktuellen Satzung auszubessern. Eine gesonderte Begründung des jeweiligen Antrags erfolgt daher nicht.

Antrag 4: Korrektur des § 5 der Satzung

Einfügen eines Punktes in § 5 Abs. 6 zwischen den Wörtern „gestellt“ und „Er“.

Einladung zur vierten ordentlichen Mitgliederversammlung| 23.11.2025

Antrag 5: Korrektur des § 6 der Satzung

Ersetzen des Wortes „ist“ durch das Wort „sind“ in § 6 Abs. 2 Nr. 2 am Ende.

Antrag 6: Korrekturen des § 10 der Satzung

Ersetzen des Wortes „Übernehmen“ durch das Wort „übernehmen“ in § 10 Abs. 5 Satz 2.

Ersetzen des Wortes „Mitgliederversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ in § 10 Abs. 6.

Antrag 7: Korrektur des § 12 der Satzung

Neufassen des § 12 Abs. 3 lit. b):

ersatzweise an den Verband liberaler Akademiker – Seniorenverband liberaler Studenten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Antrag 8: Anpassung des § 13 der Satzung

Ersetzen des Datums „24. Juni 2024“ durch den „09. Dezember 2025“.